

Leitfaden

KLAR! Klimawandel- Anpassungsmodellregionen

Ausschreibung 2018

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Inhalt

	Vorwort	2
1.0	Das Wichtigste in Kürze	3
2.0	Überblick über den Ablauf des Programms	4
3.0	Zielgruppe	5
4.0	Details zu den Phasen der Ausschreibung	6
	Phase 0: Antragstellung und Grobkonzept	6
	Phase 1: Konzepterstellung und Bewusstseinsbildung	7
	Phase 2: Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen	8
	Phase 3: Disseminierung, Adaptierung und Weiterführung	9
5.0	Finanzielle Beteiligung	10
	Phase 1: Konzepterstellung und Bewusstseinsbildung – finanzielle Beteiligung	10
	Phase 2: Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen – finanzielle Beteiligung	11
	Phase 3: Disseminierung, Adaptierung und Weiterführung – finanzielle Beteiligung	11
6.0	Antragstellung und Einreichunterlagen	12
7.0	Ablauf und Budget	13
7.1	Ablauf und Auswahl der Projekte	13
7.2	Beurteilungskriterien	13
7.3	Auszahlungsmodalitäten	13
	Phase 1: Konzepterstellung und Bewusstseinsbildung	13
	Phase 2: Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen	14
7.4	Budget	14
7.5	Rechtsgrundlagen	14
	Phase 1: Direktbeauftragung gemäß BVergG	14
	Phase 2: Öffentlich-öffentliche Partnerschaft (ÖÖP)	14
	Phase 3: Disseminierung, Adaptierung und Weiterführung	14
8.0	Einreichberatung und Serviceplattform	15
9.0	Abgrenzung zu und Abstimmung mit anderen Förderinstrumenten	16
10.0	Einreichfristen	16
11.0	Begrifflichkeiten und beteiligte Organisationen	17
12.0	Kontakt und weiterführende Informationen	18
	ANHANG 1: Inhalt Antrag (Grobkonzept)	19
	ANHANG 2: Inhalt des Klimawandel-Anpassungskonzepts (nach Zusage für Konzepterstellung)	20
	ANHANG 3: Aufgaben Klimawandel-AnpassungsmanagerIn (KAM)	21
	ANHANG 4: Gute Anpassungspraxis	22
	Impressum	23

Vorwort

Das Klimaschutzabkommen von Paris stellt einen Wendepunkt in der Geschichte des Klimaschutzes dar. Im Rahmen der Klimakonferenz wurde beschlossen den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2°C, möglichst 1,5°C zu begrenzen. Auch die österreichische Bundesregierung bekennt sich zu diesem Ziel und setzt im Rahmen der #mission2030 wichtige Schritte in Richtung einer klimaneutralen Zukunft. Da dennoch mit unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu rechnen ist, sind sowohl Klimaschutz als auch Klimawandelanpassung erforderlich. Um dem Klimawandel mit den geeigneten Maßnahmen gegenüberzustehen benötigt es daher sowohl globale und staatliche Handlungen, als auch die Entwicklung von Lösungsstrategien in den betroffenen Regionen.

Österreich ist als Alpenland stärker vom Klimawandel betroffen, als der europäische Durchschnitt. Mit einem Temperaturanstieg von nahezu 2°C seit 1880 überschreiten wir die durchschnittliche globale Temperaturerwärmung um mehr als das Doppelte. Durch die kleinräumige geografische Struktur in Österreich wird sichtbar, dass der Klimawandel zwar ein globales Phänomen ist, die Folgen aber lokal spürbar und in sehr unterschiedlichem Ausmaß erkennbar sind.

Für Regionen und Gemeinden gilt es, jetzt zu handeln, bevor die Auswirkungen nicht mehr beherrschbar sind. Um die zukünftigen Herausforderungen des Klimawandels zu bestreiten, ist, neben der reaktiven Anpassung, vor allem die präventive Aktion nötig. Dafür wurde vom Klima- und Energiefonds das Pilotprogramm Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) geschaffen. Derzeit passen sich bereits 20 Regionen mit 176 Gemeinden und mehr als 400.000 Einwohner erfolgreich an die Auswirkungen des Klimawandels an. Gemeinden und Regionen werden bei der Planung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen unterstützt. Dabei wird ein umfassender Ansatz verfolgt, der auch die Dimensionen Klimaschutz, soziale Akzeptanz und die Vermeidung von Maladaptation umfasst.

Im Rahmen dieser Ausschreibung suchen wir neue Regionen, die sich in den nächsten Jahren gezielt und strukturiert mit der Klimawandelanpassung auseinandersetzen wollen. Der Klima und Energiefonds unterstützt diese Bemühungen durch ein mehrstufiges Programm. Im ersten Schritt geht es um die Erstellung eines regionalen Anpassungskonzeptes, in dem für die jeweilige Region Gefahren, aber auch Chancen und konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet werden. In den Folgejahren sollen die Regionen dann bei der Umsetzung der gesetzten Maßnahmen unterstützt werden. Dadurch wird den Regionen die Möglichkeit geboten, sich pro-aktiv und professionell an den Klimawandel anzupassen, um die Schäden zu minimieren und Chancen zu nutzen.

Wir laden sie herzlich ein, Ihr Projekt im Rahmen dieser spannenden Förderaktion einzureichen, und wünschen Ihnen viel Erfolg!



Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

1.0 Das Wichtigste in Kürze

Der Klimawandel ist in den letzten Jahren bereits für viele Menschen und Regionen spürbar geworden. Die Forschung hat gezeigt, dass diese Entwicklung auch bei sofortiger Reduzierung der klimarelevanten Emissionen über die nächsten Jahre anhalten würde. Hinzu kommt, dass Österreich vom Klimawandel besonders stark betroffen ist. Dabei muss der Wandel per se nicht immer nur negativ sein. Es bieten sich auch in vielen Bereichen Chancen und neue Optionen. Wichtig ist jedoch, dass man sich mit den Veränderungen auseinandersetzt und sich rechtzeitig und zukunftsorientiert anpasst. Vor diesem Hintergrund hat der Klima- und Energiefonds das Förderprogramm „Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“ (KLAR!) initiiert, um auch Regionen und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich auf die Zukunft vorzubereiten, sich an den Klimawandel anzupassen, die möglichen Nachteile zu minimieren und die sich eröffnenden Chancen zu nutzen.

KLAR! unterstützt Gemeinden in Regionen, die sich vorausschauend den Herausforderungen des Klimawandels stellen und sich an diese anpassen wollen. Dabei sollte die Klimawandel-Anpassungsmodellregion zwischen 3.000 und 60.000 EinwohnerInnen umfassen, kann aber in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen.

Die Unterstützung des Klima- und Energiefonds ist an die Einbringung von Eigenleistungen durch die Gemeinden gebunden. Diese müssen zumindest 25 % der Gesamtkosten für Konzept und Bewusstseinsbildung betragen.

Das Programm ist mit laufenden Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene abgestimmt und leistet einen Beitrag zur #mission2030 sowie zur nationalen Klimawandelanpassungsstrategie. AntragstellerInnen müssen sich mit der österreichischen Anpassungsstrategie bzw. den Aktivitäten in ihrem jeweiligen Bundesland auseinandersetzen. Eine Liste mit Links und AnsprechpartnerInnen findet sich auf der Website des Klima- und Energiefonds. Weiters gibt es für potenzielle EinreicherInnen eine Einreichberatung und Serviceplattform, die für fachliche Fragen zum Thema Klimawandel-Anpassung zur Verfügung steht. Auskunft über administrative Fragestellungen erteilt die KPC. Informationen und Kontaktdaten hierzu finden sich im Kapitel 8.0 „Einreichberatung und Serviceplattform“ sowie auf der Website des Klima- und Energiefonds und auf <http://klar-anpassungsregionen.at>

Das Programm ist in 4 Phasen gegliedert:

Phase 0: Antragstellung und Grobkonzept

Phase 1: Konzepterstellung und Bewusstseinsbildung

Phase 2: Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen

Phase 3: Disseminierung, Adaptierung und Weiterführung

Die Phasen sind zeitlich aufeinander abgestimmt.

In Phase 0 wird bis 29.03.2019, 12:00 Uhr, der Antrag inkl. eines Grobkonzepts erstellt und eingereicht.

Phase 1 geht im Jahr 2019 mit der Erstellung des detaillierten Anpassungskonzepts und Bewusstseinsbildungsaktivitäten weiter. Ende 2019 wird das fertige Anpassungskonzept abgegeben und ein dazugehöriger Antrag auf Umsetzung gestellt. Phase 2 startet 2020. Die Maßnahmen aus dem Anpassungskonzept werden in Phase 2 bis Ende 2022 umgesetzt. In Phase 3 wird es zusätzlich zu den laufenden Bewusstseinsbildungsaktivitäten ab 2022 eigene Disseminierungsaktivitäten geben.

ANMERKUNG:

Unter Anpassung werden Initiativen und Maßnahmen verstanden, die gesetzt werden, um „die Empfindlichkeit natürlicher oder menschlicher Systeme gegenüber tatsächlichen oder erwarteten Auswirkungen der Klimaänderung zu verringern“ (IPCC 2007).

Anpassungsaktivitäten zielen darauf ab, die Verwundbarkeit gegenüber der Klimaänderung zu reduzieren bzw. die Widerstandsfähigkeit (Resilienz) zu erhöhen sowie mögliche Chancen durch veränderte klimatische Bedingungen zu nutzen.

Anpassung kann auf vielerlei Art und auf unterschiedlichsten Handlungsebenen erfolgen: vorausschauend (proaktiv) oder auf bestimmte Klimafolgen reagierend (reaktiv), auf privater oder öffentlicher Ebene sowie autonom oder geplant. Grundsätzlich steht eine breite Palette von Anpassungsmöglichkeiten zur Verfügung.

2.0 Überblick über den Ablauf des Programms

Das Programm „Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“ (KLAR!) ist in 4 Phasen eingeteilt.



Interessierte Regionen sind in Phase 0 eingeladen, einen Antrag inkl. eines Grobkonzepts zum Thema Klimawandel-Anpassung bis zum **29.03.2019 12:00 Uhr** einzureichen. Dazu sollen sich Gemeinden finden, die Interesse haben, das Thema in den kommenden Jahren voranzutreiben. Die besten Anträge werden im Frühjahr 2019 ausgewählt und werden in weiterer Folge durch den Klima- und Energiefonds mit der Erstellung eines detaillierten Klimawandel-Anpassungskonzepts sowie mit der Durchführung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen beauftragt.

Ende 2019 müssen die fertigen Klimawandel-Anpassungskonzepte, die in Phase 1 erstellt wurden, fertiggestellt und ein eigener Antrag auf Umsetzung bei der KPC eingereicht werden. Nach positiver Prüfung folgt im nächsten Schritt der Start der Phase 2 „Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen“ (Anfang 2020). Die im Konzept beschriebenen Maßnahmen werden in den kommenden zwei Jahren durch die Region umgesetzt.

Ende 2022 müssen die Maßnahmen beendet sein und ein Endbericht an die KPC übermittelt werden. Nach positiver Prüfung des Endberichts beginnt die Phase 3 „Disseminierung, Adaptierung und Weiterführung“, in der die Ergebnisse der Umsetzungsphase erfasst und gemessen werden sowie die Ergebnisse an interessierte Personen kommuniziert, sowie neue Maßnahmen gesetzt werden.

Wesentlich ist, dass eine Anpassungsmaßnahme nicht den Zielen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit widerspricht.

Weitere Informationen siehe:

www.bmlfuw.gv.at/umwelt/klimaschutz/klimapolitik_national/anpassungsstrategie.html

3.0 Zielgruppe

Antragsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden oder rein öffentliche Trägerorganisationen ohne jegliche private Beteiligung. Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung werden Klimawandel-Anpassungsmodellregionen gesucht, die die Absicht haben, alle Phasen des Programms zu durchlaufen.

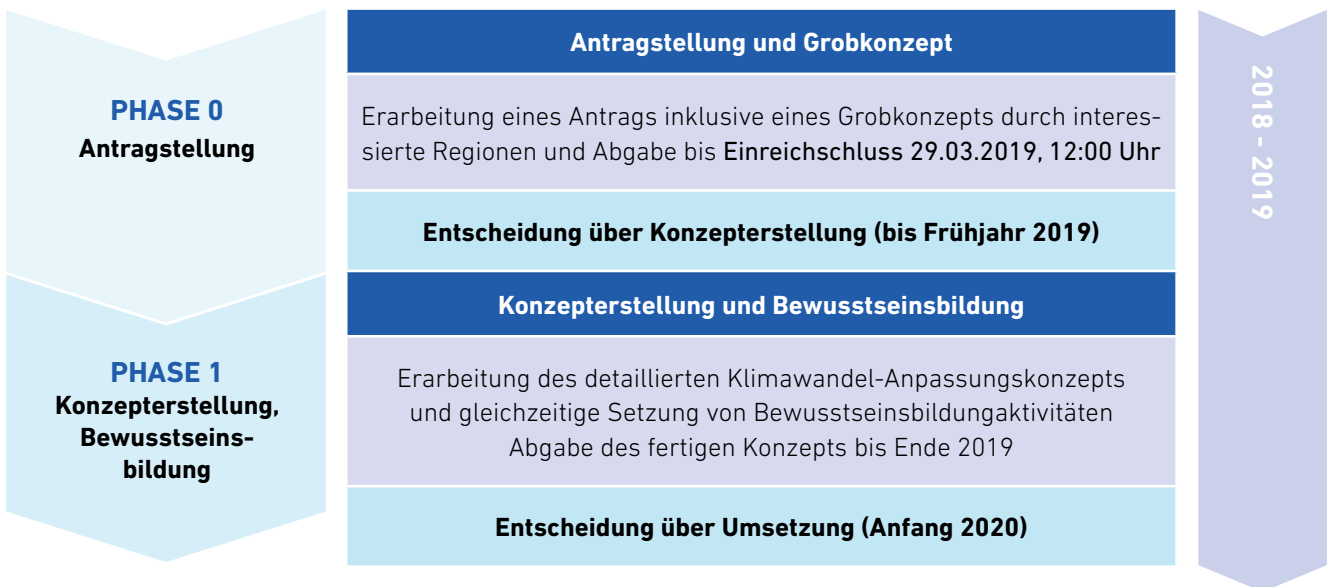
Als geeignete Klimawandel-Anpassungsmodellregion sind Regionen im ländlichen Raum bis hin zu Kleinstädten mit Umlandgemeinden zu verstehen. Die Regionen müssen aus zumindest zwei Gemeinden bestehen. Katastralgemeinden gelten nicht als eigene Gemeinden. Die Regionen sollen zumindest 3.000, höchstens jedoch 60.000 EinwohnerInnen haben. Die EinwohnerInnen-Grenze kann nur in inhaltlich sehr gut begründeten Fällen geringfügig unter- oder überschritten werden.

Bestehende regionale Strukturen und räumliche Abgrenzungen sollen genutzt werden bzw. soll auf diese bestmöglich aufgesetzt werden, um die Identifikation der Bevölkerung mit der Region zu gewährleisten.

Klima- und Energie-Modellregionsgemeinden können auch KLAR!-Gemeinden sein, bestehende KEM-Strukturen können genutzt werden. Weitere Informationen zu den KEMs sind im Kapitel 9.0 „Abgrenzung zu und Abstimmung mit anderen Förderinstrumenten“ zu finden.

In Phase 0 kann entweder eine Gemeinde stellvertretend für alle an der Region beteiligten Gemeinden oder eine rein öffentliche Trägerorganisation, in der alle betreffenden Gemeinden vertreten sind, einreichen.

4.0 Details zu den Phasen der Ausschreibung



Phase 0: Antragstellung und Grobkonzept

Als erster Schritt ist bis spätestens 29.03.2019, 12:00 Uhr ein Antrag inkl. Grobkonzept einzureichen, der bereits eine Darstellung der Region, den voraussichtlichen Bedarf der Anpassung an den Klimawandel sowie die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinden (zumindest eine Absichtserklärung) zur Errichtung einer Klimawandel-Anpassungsmodellregion enthält. Die AntragstellerInnen werden bei inhaltlichen Fragen zu dem Themenbereich Klimawandel und Klimawandel-Anpassung durch eine Einreichberatung unterstützt. Die Kontaktdaten finden sich weiter unten im Kapitel 8.0 „Einreichberatung und Serviceplattform“ sowie auf der Website des Klima- und Energiefonds. Der vollständige Antrag inkl. Grobkonzept besteht aus mehreren Dokumenten (Antragsformular, Leistungsverzeichnis etc.) und ist bis spätestens 29.03.2019, 12:00 Uhr, bei der Abwicklungsstelle KPC online einzureichen. Sind alle formalen Kriterien erfüllt, wird der Antrag in der weiteren Folge von einer Fachjury bewertet.

Details zu den inhaltlichen Mindestanforderungen an den Antrag inkl. Grobkonzept finden Sie im Anhang 1 sowie im Abschnitt 7.2 „Beurteilungskriterien“. Details zu den Einreichunterlagen finden Sie im Kapitel 6.0 „Antragstellung und Einreichunterlagen“.

Die Phase 1 (Konzepterstellung und Bewusstseinsbildung) wird durch den Klima- und Energiefonds anhand einer direkten Beauftragung unterstützt. Dabei werden die AntragstellerInnen beauftragt, anhand des Grobkonzepts ein detailliertes Klimawandel-Anpassungskonzept zu erstellen und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen zu setzen. Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt 7.5 „Rechtsgrundlagen“ unter dem Punkt „Beauftragung“.

Phase 1: Konzepterstellung und Durchführung von Bewusstseinsbildung

Beginnend mit Anfang April 2019, werden die fristgerecht und vollständig eingereichten Anträge durch eine Fachjury evaluiert. Die Fachjury empfiehlt anhand der Ergebnisse der Evaluierung dem Präsidium des Klima- und Energiefonds die Beauftragung der geeignetsten Regionen mit der Erstellung detaillierter Klimawandel-Anpassungskonzepte und Durchführung von Bewusstseinsbildungsaktivitäten. Das Präsidium trifft die Entscheidung über die Unterstützung einer Region.

In Phase 1 werden somit ab Mai 2019 durch die beauftragten Regionen detaillierte Klimawandel-Anpassungskonzepte erstellt und zusätzlich bereits Bewusstseinsbildungsmaßnahmen gesetzt. Für die Durchführung dieser Arbeiten kann die Region bereits eine/n Klimawandel-AnpassungsmanagerIn (KAM) installieren, ist aber nicht dazu verpflichtet. Die Erstellung des Konzepts kann auch an Dritte vergeben werden. Dabei haben die Gemeinden das BVergG zu beachten.

Das detaillierte Klimawandel-Anpassungskonzept muss bis Ende 2019 erstellt werden und soll, ausgehend vom Status quo sowie der zu erwartenden Entwicklung des regionalen Klimas und der erwarteten Entwicklung der Region, Klimawandel-Anpassungsoptionen darstellen. Weiters müssen im Rahmen des Konzepts konkrete Umsetzungsmaßnahmen geplant werden.

Das Anpassungskonzept muss die Abstimmung mit den Anpassungsstrategien der Länder darstellen und die geplante zukünftige Zusammenarbeit mit den

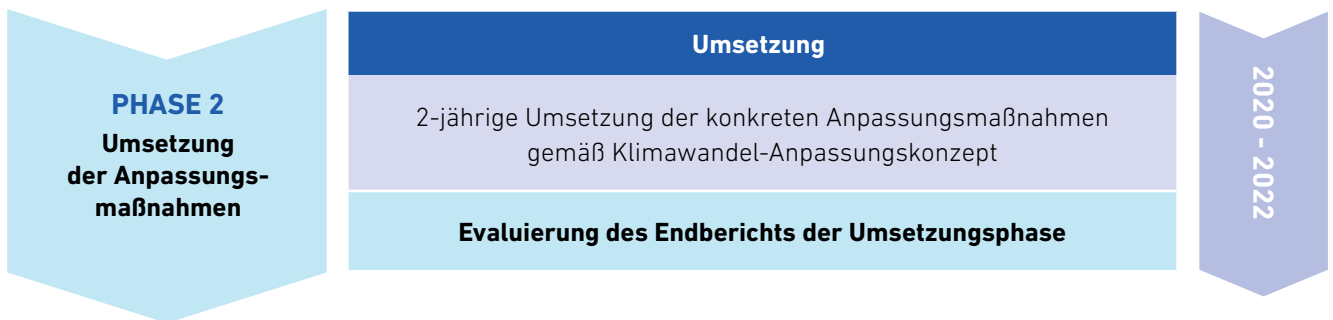
entsprechenden Landesstellen beschreiben. Weiters hat das Anpassungskonzept die Tätigkeiten des/der KAM detailliert zu beschreiben. Es ist erforderlich, eine geeignete Person für die Aufgaben des/der zukünftigen KAM zu nominieren und im Anpassungskonzept zu präsentieren. Zusätzlich zum Anpassungskonzept ist ein eigenes Leistungsverzeichnis für die nachfolgende Phase 2 (Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen) einzureichen, in dem die Kosten für die geplanten Tätigkeiten des/der KAM, die Bewusstseinsbildungsmaßnahmen in der Phase 2 und die Umsetzungsmaßnahmen tabellarisch dargestellt sind.

Weitere Details zu den Anforderungen an das Anpassungskonzept sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

Die fertiggestellten Anpassungskonzepte müssen Ende 2019 mit einem eigenen Antrag zur Begutachtung bei der Abwicklungsstelle KPC eingereicht werden. Spätestens in diesem Antrag für die Phase 2 sind verpflichtend die Grundlagen für die nachfolgende öffentlich-öffentliche Partnerschaft (Details dazu siehe im Abschnitt 7.5 „Rechtsgrundlagen“) zu bestätigen und mittels Gemeinderatsbeschlüssen abzusichern. Die Gemeinderatsbeschlüsse sind dem fertigen Antrag beizulegen.

Eine Fachjury schlägt anhand der fertigen Anpassungskonzepte dem Präsidium des Klima- und Energiefonds eine Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Konzepts im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft vor. Bei Zustimmung durch das Präsidium geht die Region im dritten Schritt in Phase 2 „Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen“ über. Das Durchlaufen der Phase 1 ist Voraussetzung für die Einreichberechtigung in Phase 2.

Phase 2: Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen



Umsetzung und Durchführung von Bewusstseinsbildung

Im Rahmen der Phase 2 kommt es zur Umsetzung der im Konzept beschriebenen Tätigkeiten und Maßnahmen durch die an der KLAR! beteiligten Gemeinden bzw. deren Trägerorganisation. Für die Durchführung und Koordination der Arbeiten muss die Klimawandel-Anpassungsregion eine/n Klimawandel-AnpassungsmanagerIn (KAM) einstellen – diese Person wurde bereits im Konzept genannt. Dies ist in Phase 2 verbindlich und soll dazu dienen, dass es eine zentrale Ansprechperson für die beteiligten Gemeinden und Stakeholder gibt.

Zur Sicherstellung der Umsetzung, zur breitestmöglichen Durchdringung sowie zur dauerhaften Verankerung gewonnener Erfahrungen ist eine kompetente, treibende Kraft vor Ort notwendig, um Know-how in der Region zu bündeln. Diese treibende Kraft soll der/die Klimawandel-AnpassungsmanagerIn sein.

Die Erreichbarkeit vor Ort und die Identifikation mit der Region sind sehr wichtig, daher kann eine/ein Klimawandel-AnpassungsmanagerIn nur eine Region betreuen. Die einreichende Trägerorganisation hat sicherzustellen, dass Klimawandel-AnpassungsmanagerInnen die Position im Sinne des Leitfadens ausfüllen und keine Unvereinbarkeiten vorliegen.

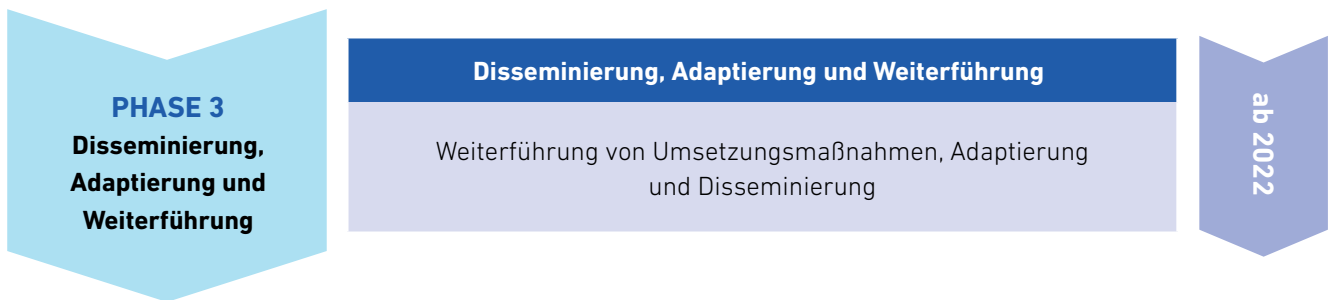
Als einer der Erfolgsfaktoren für eine Klimawandel-Anpassungsmodellregion wird die zukünftige Arbeit der/des KAM gesehen. Diese/r koordiniert alle Agenden der KLAR! vor Ort und ist zentraler Dreh- und Angel-

punkt in der jeweiligen Modellregion. Neben der Initiierung und dem Management von Projekten und der aktiven Öffentlichkeitsarbeit sind die Vernetzungsaktivitäten mit den lokalen EntscheidungsträgerInnen und Stakeholdern sowie die Vernetzung und der Austausch mit anderen KLAR!s und dem Klima- und Energiefonds wesentliche Aufgaben.

In jeder Klimawandel-Anpassungsmodellregion muss eine Klimawandel-AnpassungsmanagerIn ab der Umsetzungsphase installiert sein, die/der vor Ort aktiv arbeitet. Das Büro der/des KAM (Informationszentrale) muss fixe Öffnungszeiten haben, um die Erreichbarkeit für eine breite Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die fachliche Qualifikation und persönliche Eignung der/des KAM sind im Klimawandel-Anpassungskonzept darzustellen. Die/Der KAM muss durch eine Tätigkeit von zumindest 20 Stunden pro Woche dafür sorgen, dass die KLAR! in der Umsetzungsphase kontinuierlich betreut wird. Die Dokumentation darüber ist mittels Stundenaufzeichnungen zu führen.

Am Ende der knapp 2-jährigen Umsetzungsphase sind die Ergebnisse mittels eines Endberichts detailliert darzustellen. Dem zu Beginn eingereichten Klimawandel-Anpassungskonzept und Leistungsverzeichnis wird nun die tatsächliche Umsetzung gegenübergestellt. Die Ergebnisse fließen auch in die Beurteilung bezüglich einer Weiterführung in Phase 3 ein.

Phase 3: Disseminierung, Adaptierung und Weiterführung



In Phase 3 werden ab 2022 die Ergebnisse der Umsetzung disseminiert sowie weitere Maßnahmen zur Klimawandelanpassung gesetzt.

Die Klimawandel-Anpassungsregionen werden mit ihren ManagerInnen, den erstellten Konzepten und durchgeführten Maßnahmen sowie Best-Practice-

Beispielen auf einer geeigneten Website vorgestellt und sollen Betroffenen wie EntscheidungsträgerInnen aus der Verwaltung, aber auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine Vielzahl an Ideen liefern und dabei unterstützen, Anpassungsmaßnahmen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich erfolgreich umzusetzen.

5.0 Finanzielle Beteiligung

Phase 1: Konzepterstellung und Bewusstseinsbildung – finanzielle Beteiligung

Der Klima- und Energiefonds unterstützt die Erstellung des Klimawandel-Anpassungskonzepts sowie Bewusstseinsbildungsmaßnahmen mit bis zu 40.000 Euro brutto mittels Direktbeauftragung gem. BVergG. Die Höhe der Unterstützung ist abhängig von der Anzahl der Gemeinden sowie der Anzahl der EinwohnerInnen der Region. Die Höhe der maximalen Klima- und Energiefonds-

Unterstützung kann den folgenden Tabellen entnommen werden. Im ersten Schritt sind die Punkte für die Gemeindeanzahl sowie die Punkte für die Anzahl der EinwohnerInnen zu addieren und in weiterer Folge ist aus der anschließenden Tabelle zur Beauftragungshöhe anhand der Gesamtpunktezahl die maximal mögliche Unterstützung zu entnehmen.

Punkte	Punkte nach Gemeindeanzahl	Punkte nach Gemeindeanzahl	Punkte nach Gemeindeanzahl	Punkte nach EinwohnerInnen	Punkte nach EinwohnerInnen	Punkte nach EinwohnerInnen
	2 - 5 Gemeinden	6 - 15 Gemeinden	mehr als 15 Gemeinden	3 - 15.000 EW	15.001 - 30.000 EW	mehr als 30.000 EW
	1	2	3	1	2	3

Gesamtpunkte (Gemeinde + EinwohnerInnen)	max. Höhe Konzeptunterstützung und Bewusstseinsbildung Klima- und Energiefonds (brutto)	mindestens notwendige Eigenleistung der Region in %
2	25.000 Euro	25%
3	25.000 Euro	25%
4	30.000 Euro	25%
5	35.000 Euro	25%
6	40.000 Euro	25%

Weiters ist die Unterstützung an die Einbringung von Eigenleistungen durch die Gemeinden gebunden. Diese Eigenleistungen können sowohl in bar als auch „In-kind“ (d. h. freiwillige Personal- oder Sachleistung) erfolgen und müssen zumindest 25 % der Gesamtkosten für Konzept und Bewusstseinsbildung ausmachen. Der Nachweis der Eigenmittelaufbringung muss mit dem Antrag inkl. Grobkonzept erbracht werden. Zu beachten ist, dass mindestens 50 % der Eigenmittel als Barleistungen und maximal 50 % als „In-kind“-Leistungen (freiwillige Personalleistungen etc.) zugesichert werden müssen.

Sämtliche gegebenenfalls anfallende Steuern und Abgaben, die AntragstellerInnen und VertragspartnerInnen im Zuge der Konzepterstellung entstehen, sind mit der Beauftragungssumme abzudecken und werden nicht zusätzlich berücksichtigt.

Phase 2: Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen – finanzielle Beteiligung

Die finanzielle Beteiligung des Klima- und Energiefonds ist auch hier abhängig von der Anzahl der Gemeinden sowie der Anzahl der EinwohnerInnen einer KLAR!. Die Höhe der maximalen Klima- und Energiefonds-Beteiligung wird voraussichtlich bei 120.000 Euro pro Region liegen. Details dazu werden 2020 nach Erstellung des Jahresprogramms des Klima- und Energiefonds bekanntgegeben.

Regionen müssen neben den definierten Leistungen auch einen Nachweis über die aufgebrachten Eigenmittel, die für die Tätigkeiten in der Anpassungsregion eingesetzt werden, erbringen. Die Höhe der mindestens erforderlichen Eigenmittelquote an den Gesamtkosten der Umsetzung beträgt 25 %. Der Nachweis der Eigenmittelaufbringung muss mit dem fertigen Anpassungskonzept Ende 2019 erbracht werden. Zu beachten ist, dass mindestens 50 % der Eigenmittel als Barleistungen und maximal 50 % als „In-kind“-Leistungen (freiwillige Personalleistungen etc.) zugesichert werden müssen. Die Eigenmittel in Form von Barleistungen müssen von den KooperationspartnerInnen, d. h. von öffentlichen Stellen, eingebracht werden. Mit dem Antrag für Phase 2 sind verbindliche, schriftliche Bestätigungen vorzulegen.

Die Gesamtkosten der Phase 2 „Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen“ müssen, aufgliedert nach Maßnahmen, im Leistungsverzeichnis (eigenes Dokument – wird von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellt) als Teil des Antrags für Phase 2 dargestellt werden.

Phase 3: Disseminierung, Adaptierung und Weiterführung – finanzielle Beteiligung

Die finanzielle Beteiligung des Klima- und Energiefonds an den Disseminierungsmaßnahmen wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Es ist zum einen geplant, im Rahmen der Phase 3 die Ergebnisse gesetzten Anpassungsmaßnahmen zu disseminieren und zum anderen weitere Anpassungsmaßnahmen zu setzen. Weiters liegt der Fokus der Phase 3 auf der Vernetzung mit anderen Anpassungsregionen. Über die Aktivitäten können in der Folge spezielle Berichte erstellt und betroffenen anderen Regionen zur Verfügung gestellt werden.

6.0 Antragstellung und Einreichunterlagen

Um formal richtig einzureichen, ist es notwendig, folgende Punkte der Reihenfolge nach zu erfüllen:

1. AntragstellerInnen müssen sich auf der Website des Klima- und Energiefonds registrieren und eine Klimafondsnummer beantragen:
www.klimafonds.gv.at/klar
2. Die Antragstellung hat bis spätestens 29.03.2019, 12:00 Uhr, online auf der Website der Kommunal-kredit Public Consulting (KPC) unter dem Link www.umweltfoerderung.at/KLAR zu erfolgen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular (= Grobkonzept)
- verbindliche Absichtserklärung zur Kofinanzierung des Anpassungskonzepts durch die Gemeinden
- Leistungsverzeichnis zur Darstellung der Kosten
- Lebensläufe des Projektkernteams
- Unterstützungs- und Interessenerklärungen der beteiligten Gemeinden

Vorlagen für Antragsformular, Absichtserklärung zur Kofinanzierung sowie Leistungsverzeichnis stehen unter folgendem Link zum Download zur Verfügung:
www.umweltfoerderung.at/KLAR

Lebensläufe und Unterstützungserklärungen der Gemeinden haben keine Vorlage und sind vom Antragsteller selbst zu erstellende Dokumente.

7.0 Ablauf und Budget

7.1 Ablauf und Auswahl der Projekte

Die eingereichten Anträge (Grobkonzepte) werden von der Abwicklungsstelle in der Reihenfolge ihres vollständigen Einlangens auf ihre formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Förderansuchen, die die Formalkriterien erfüllen, werden einer externen Fachjury zur Beurteilung vorgelegt.

Die Jury besteht aus unabhängigen ExpertInnen und bewertet die Anträge auf Basis der vorliegenden Unterlagen anhand der im Leitfaden definierten Beurteilungskriterien. Basierend auf dem Bewertungsergebnis, wird im 2. Quartal 2019 ein Vorschlag erstellt und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds vorgelegt. Das Präsidium entscheidet über die Vergabe der Mittel aufgrund der Empfehlung der Fachjury sowie nach Maßgabe des verfügbaren Budgets. Die Entscheidung sowie die Verträge werden den AntragstellerInnen voraussichtlich im 2. Quartal 2019 zugestellt.

7.2 Beurteilungskriterien

Der Antrag inkl. Grobkonzept zur Erstellung eines detaillierten Anpassungskonzepts wird anhand von Formalkriterien und inhaltlichen Kriterien beurteilt.

Wird ein Formalkriterium nicht erfüllt, wird der Antrag aus Formalgründen abgelehnt und der Fachjury nicht zur inhaltlichen Begutachtung vorgelegt.

Formalkriterien:

- Vollständigkeit
 - Alle erforderlichen Antragsunterlagen und alle Kofinanzierungsbestätigungen liegen vollständig und formal richtig ausgefüllt vor
- Fristkonformität
 - Sämtliche Unterlagen wurden innerhalb der Einreichfrist über den angegebenen Link bei der KPC eingereicht

Inhaltliche Kriterien:

- Eignung der Region als Klimawandel-Anpassungsmodellregion
 - Einbindung relevanter öffentlicher Player in der Region und Einbindung von bereits bestehenden Strukturen (z. B. Klima- und Energie-Modellregionen, e5, Leader etc.)

- Homogenität zukünftiger klimawandelbedingter Herausforderungen in der Region
- Struktur der geplanten öffentlich-öffentlichen Partnerschaft und generelle Bereitschaft dazu
- Kostenangemessenheit
 - Angemessenheit der Kosten hinsichtlich Größe der Region sowie der sich stellenden Komplexität
 - Kosten-Nutzen-Relation der geplanten Bewusstseinsbildungsmaßnahmen
- Qualitätssicherung und Management
 - geeignete Managementstrukturen zur Sicherstellung der erfolgreichen Erarbeitung des Konzepts, Einbindung regionaler EntscheidungsträgerInnen
 - geplante Verankerung des Themas in diversen Konzepten und Prozessen (z. B. im Gemeindeleitbild, örtlichen Entwicklungskonzept, Energiekonzept, Landschafts- und Grünraumkonzept etc.)
 - fachliche Eignung des geplanten Projektkernteam
 - Berücksichtigung der guten Anpassungspraxis (siehe Anhang 4)
 - Sicherstellung der Abstimmung mit relevanten Landes- und Bundesvorgaben (z. B. Anpassungsstrategien, Energiestrategien etc.)
- Disseminierung und Impact
 - Art und Umfang der Bewusstseinsbildungsmaßnahmen
 - Eignung der geplanten Bewusstseinsbildungsmaßnahmen zur Stärkung des Bewusstseins und der Akzeptanz für Anpassungsmaßnahmen in der lokalen Bevölkerung

Die Beurteilungskriterien für das detaillierte Klimawandel-Anpassungskonzept, das bei erfolgter Beauftragung bis spätestens Ende 2019 zu erstellen ist, werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Die allgemeinen inhaltlichen Anforderungen an ein detailliertes Klimawandel-Anpassungskonzept finden sich in Anhang 2 dieses Leitfadens.

7.3 Auszahlungsmodalitäten

Phase 1: Konzepterstellung und Bewusstseinsbildung

Nach erfolgter Genehmigung und Beauftragung zur Erstellung eines detaillierten Klimawandel-Anpassungskonzepts müssen alle relevanten Vertragsunterlagen innerhalb der im Vertrag angegebenen Frist an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) übermittelt werden. Die Auszahlungsmodalitäten sind dem Vertrag

zu entnehmen. In der Regel beträgt die Höhe der ersten Rate 30 % der zugesagten Mittel. Diese Mittel werden bei Erfüllung aller formalen Voraussetzungen an die AuftragnehmerInnen überwiesen. Nach Übermittlung des fertigen Klimawandel-Anpassungskonzepts und Abnahme durch die KPC Ende 2019 erfolgt die Auszahlung der noch offenen Mittel. Entspricht das fertige Klimawandel-Anpassungskonzept nicht den Anforderungen, die durch Beurteilungskriterien, Jury und Präsidium festgelegt sind, kann die Auszahlung jedenfalls gekürzt und die bereits ausbezahlten Mittel zurückgefordert werden.

Phase 2: Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen

Die Auszahlungsmodalitäten der Phase 2 werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

7.4 Budget

Für die gegenständliche Ausschreibung stehen bis zu 1.750.000,- Euro des Klima- und Energiefonds zur Verfügung.

7.5 Rechtsgrundlagen

Phase 1: Direktbeauftragung gemäß BVergG

Die Erstellung des Anpassungskonzepts wird mittels Direktbeauftragung gem. BVergG 2006 idGF unterstützt. Beauftragte und Vertragspartner werden ausschließlich die antragstellenden Gemeinden oder die rein öffentliche Trägerorganisation. Pro Region wird mit allen Gemeinden der Vertrag abgeschlossen, eine Gemeinde wird dabei stellvertretend für die Region als Ansprechpartner gewählt. Ist der Antragsteller eine rein öffentliche Trägerorganisation, wird der Vertrag mit dieser Trägerorganisation erstellt. Die beauftragte/n Gemeinden/ Trägerorganisation können die Arbeiten zur Erstellung des Konzepts unter Berücksichtigung des BVergG an Subauftragnehmer vergeben.

Phase 2: Öffentlich-öffentliche Partnerschaft (ÖÖP)

Die Zusammenarbeit des Klima- und Energiefonds mit den Klimawandel-Anpassungsmodellregionen wird ab Phase 2 (Umsetzung) im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft (ÖÖP) abgeschlossen.

Die Vertretung der Klimawandel-Anpassungsmodellregion muss durch einen öffentlichen Partner erfolgen.

Dazu können die Gemeinden der KLAR! eine Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds eingehen. Die Gemeinden können sich aber auch in Form verschiedener möglicher Rechtspersönlichkeiten (Vereine, Verbände, Gemeinden, GmbHs) zu KLAR! zusammenschließen – wesentlich ist allerdings, dass ausschließlich öffentliche Stellen ohne jegliche private oder betriebliche Beteiligung im Träger der Klimawandel-Anpassungsregion vertreten sein dürfen. Im Antrag für Phase 2 ist dies zu beschreiben und zu bestätigen.

ANMERKUNG:

ARGE können nicht als Vertretungen der KLAR! gegründet werden!

Sofern kein neuer Rechtsträger gegründet wird, der die Aufgaben der Klimawandel-Anpassungsmodellregion als Kooperationspartner übernehmen soll, ist zu beachten, dass die Ziele und Aufgaben der KLAR! im Zweck des Rechtsträgers dennoch verankert sein müssen (z. B. im Vereinszweck in den Vereinsstatuten etc.). Institutionen, die zwar rein öffentlich sind, aber einem ausschließlich anderen Zweck dienen, können nicht Partner der Kooperation werden. Dies muss im Zuge der Antragstellung beschrieben und bestätigt werden.

Es ist möglich, dass alle Gemeinden einer Klimawandel-Anpassungsregion ohne Gründung eines eigenen Rechtsträgers gemeinsam eine Kooperationsvereinbarung mit dem Klima- und Energiefonds abschließen. Dazu muss eine Gemeinde stellvertretend im Antrag genannt werden, die als Ansprechpartner (für Informationen, Fragen, Auszahlungen etc.) fungiert. Die Kooperationsvereinbarung wird von allen Gemeinden und dem Klima- und Energiefonds (vertreten durch die KPC) eingegangen.

Ergänzende Informationen zu den Voraussetzungen einer ÖÖP sowie der Anwendung im Rahmen der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen sind darüber hinaus im Informationsdokument auf www.umweltfoerderung.at/KLAR zu finden.

Phase 3: Disseminierung, Adaptierung und Weiterführung

Die Zusammenarbeit des Klima- und Energiefonds mit den Klimawandel-Anpassungsmodellregionen wird ab Phase 2 (Umsetzung) im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft (ÖÖP) abgeschlossen.

8.0 Einreichberatung und Serviceplattform

Die Regionen werden bei der Erstellung des Antrags inkl. Grobkonzepts in Phase 1 von einer fachlichen Einreichberatung sowie im Anschluss bei der Erstellung des Anpassungskonzepts im Jahr 2019 von einer Serviceplattform unterstützt. Diese Einreichberatung stellt unter anderem Informationsmaterialien zur Verfügung und hilft bei inhaltlichen Fragen zu den Themengebieten Klima, Klimaszenarien, Anpassung und Vermeidung von Fehlanpassungen. Sie können die Unterstützung der Einreichberatung per E-Mail, einer Telefon-Hotline oder auch eines persönlichen Beratungsgesprächs nutzen.

Kontakt zur Einreichberatung:

Umweltbundesamt GmbH

Abteilung Umweltfolgenabschätzung und Klimawandel

Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

Telefon: 0664/245 75 84

E-Mail: klar@umweltbundesamt.at

www.klar-anpassungsregionen.at

9.0 Abgrenzung zu und Abstimmung mit anderen Förderinstrumenten

Leistungen, die im Zuge dieser Ausschreibung beauftragt werden, dürfen keinesfalls durch andere öffentliche Stellen gefördert oder unterstützt werden. Bei Vorliegen einer weiteren Unterstützung ist der Auftraggeber umgehend zu informieren.

Die Nutzung von bestehenden Strukturen ist erwünscht. Die Unterstützung des Aufbaus von Doppelgleisigkeiten ist seitens des Klima- und Energiefonds nicht möglich.

Abstimmung mit Klima und Energiemodellregionen

Sollte sich eine KLAR! mit einer KEM zu mehr als 80 % decken (gemessen an den Gemeinden, sowie der Einwohnerzahl der Gemeinden) so wird empfohlen, dass das KLAR! und KEM Management von einer Person durchgeführt wird. Sollte durch die Übernahme beider Managementaufgaben die Arbeitszeit von 40 Stunden pro Wochen bei einer Person überschritten werden, so kann eine Assistenzstelle geschaffen werden. Management und Assistenz müssen in diesem Fall in Summe für zumindest jeweils 20 Stunden pro Wochen für jedes Programm tätig sein.

Eine Reduzierung der KEM-Aktivitäten durch die Aufnahme der KLAR!-Aktivitäten ist keinesfalls erwünscht (und vice versa). Es ist jedoch auf eine Ausgewogenheit der Arbeit hinsichtlich der Tätigkeiten im Bereich der Anpassung sowie im Klimaschutz, unter Berücksichtigung der jeweiligen Unterstützung durch die beiden Förderprogramme, zu achten und diese ist auch zu dokumentieren. (Hinweis: KEM und KLAR! Manager-

aufgaben unterscheiden sich im inhaltlichen Anforderungsprofil). Eine hundertprozentige Trennung der finanziellen Gebarung der KEM und der KLAR! ist zu gewährleisten und muss jederzeit nachweisbar sein.

Sollte sich die KLAR! Region mit einer KEM-Region teilweise, aber weniger als 80 % decken (gemessen an den Gemeinden sowie der Einwohnerzahl der Gemeinden), so kann entweder a) das KLAR! und KEM Management von einer Person durchgeführt werden und es gelten dieselben Bedingungen wie bei einer mehr als 80 % Deckung oder b) es kann für die KLAR! Region ein eigener Modellregions-Manager/eine Modellregionsmanagerin installiert werden. In diesem Fall ist eine regelmäßige, zumindest quartalsweise Abstimmung zu dokumentieren.

Diese Abstimmung hat neben inhaltlichen Aspekten insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Arbeit mit den regionalen EntscheidungsträgerInnen zu umfassen. Sollte es zwischen Klimawandel-Anpassungsmodellregion und LEADER-Region eine geographische Überschneidung geben, so muss eine Absprache mit den zuständigen LEADER-ManagerInnen bereits im Vorfeld der Einreichung erfolgen. Dies ist im Formular zur Bestätigung der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft zu dokumentieren.

Die Eingliederung der KLAR! in die bestehenden Strukturen ist jedenfalls im Antrag darzustellen.

10.0 Einreichfristen

Die Ausschreibung endet am 29.03.2019 um 12:00 Uhr.

Energieeffizienzgesetz (EEffG)

Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische

Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn für die Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

11.0 Begrifflichkeiten und beteiligte Organisationen

Um einen kurzen Überblick über die Begrifflichkeiten, Abkürzungen und beteiligten Organisationen zu geben, werden diese hier zur besseren Lesbarkeit des Leitfadens kurz vorgestellt:

- **Klima- und Energiefonds**

Der Klima- und Energiefonds versteht sich als Impulsgeber und Innovationskraft für klimarelevante und nachhaltige Energietechnologien. Es werden Ideen, Konzepte und Projekte in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Mobilität, Marktdurchdringung und Bewusstseinsbildung unterstützt.

www.klimafonds.gv.at

- **Präsidium des Klima- und Energiefonds**

Das Präsidium ist das oberste Organ des Klima- und Energiefonds.

- **Fachjury**

Die Fachjury setzt sich aus unabhängigen nationalen und/oder internationalen ExpertInnen zusammen, prüft Anträge inhaltlich und empfiehlt dem Präsidium des Klima- und Energiefonds die Unterstützung von Projekten.

- **Serviceplattform**

Die Serviceplattform unterstützt, informiert und betreut die KLAR!s.

- **Einreichberatung**

Die Einreichberatung steht potenziellen AntragstellerInnen im Rahmen der Antragstellung und Erstellung des Grobkonzepts in Phase 1 kostenlos für fachliche Fragen zu den Themen Klimawandel und Klimawandel-Anpassung zur Verfügung, gibt aber keine Auskünfte über förderliche Aspekte des Programms.

- **KPC**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH.
Die KPC fungiert als Abwicklungsstelle für den Klima- und Energiefonds und gibt Auskünfte über förderliche Aspekte des Programms.

www.umweltfoerderung.at

- **Region**

Zusammenschluss von mindestens zwei Gemeinden im ländlichen Raum bis hin zu Kleinstädten mit Umlandgemeinden mit insgesamt mind. 3.000 bzw. max. 60.000 EinwohnerInnen.

- **KEM - Klima- und Energie-Modellregion.**

Seit 2009 laufendes Programm des Klima- und Energiefonds zur Verfolgung klimaschutzpolitischer Ziele auf regionaler Ebene und Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern.

- **MRM**

ModellregionsmanagerIn einer KEM.

- **KLAR!**

Klimawandel-Anpassungsmodellregion.

- **KAM**

Klimawandel-AnpassungsmanagerIn.
Die AnpassungsregionsmanagerInnen sind die treibende Kraft in einer KLAR!.

- **Trägerorganisation**

Vertretung einer KLAR! und VertragspartnerIn des Klima- und Energiefonds. Wesentlich ist, dass ausschließlich öffentliche Stellen ohne jegliche private oder betriebliche Beteiligung in der Trägerorganisation einer KLAR! vertreten sein dürfen.

- **Leistungsverzeichnis**

Eigenes Formular bei der Antragstellung, das in tabellarischer Form die Leistungen und Kosten darstellt.

12.0 Kontakt und weiterführende Informationen

Programmauftrag und -verantwortung

Klima- und Energiefonds
Mag. Gernot Wörther
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien
Telefon: 01/585 03 90-24
E-Mail: gernot.woerther@klimafonds.gv.at

Einreichberatung

Umweltbundesamt GmbH
Abteilung Umweltfolgenabschätzung und Klimawandel
Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
Telefon: 0664/245 75 84
E-Mail: klar@umweltbundesamt.at

Abwicklung

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Mag. (FH) Georg Schmutterer
Türkenstraße 9, 1092 Wien
Telefon: 01/31 6 31-354
Fax: 01/31 6 31-99354 oder 104
E-Mail: g.schmutterer@kommunalkredit.at

ANHANG 1:

Inhalt Antrag (Grobkonzept)

Die Einreichung erfolgt mithilfe der vorgegebenen Formulare. Inhaltlich müssen mindestens folgende Themenbereiche dargestellt werden:

Angaben zur Region:

- Motivation zur Teilnahme am Programm
- Kurze Beschreibung der Region – Bevölkerungsstruktur, bestehende Energieversorgung, Verkehrssituation, wirtschaftliche Ausrichtung der Region
- Welche Strukturen in der Region, durch die sich die Region definiert, bestehen bereits (z. B. Tourismusverein, bestehende Leader-Region, Klima- und Energie-Modellregion, Zusammenschluss von e5- oder Klimabündnis-Gemeinden etc.) und wie ist die Anbindung von KLAR! an diese Strukturen geplant?
- Bisherige Tätigkeiten im Bereich Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung
- Angaben zur derzeitigen Wetter- und Klimasituation in der Region sowie der in diesem Zusammenhang bereits bekannten Problemfelder
- Geplante Entwicklung der Region bis 2050

Angaben zu den Kosten:

- Geplante Kosten und beantragte Beauftragungshöhe zur Erstellung des detaillierten Klimawandel-Anpassungskonzepts
- Quantifizierung der geplanten Eigenleistungen

Angaben zum Management und Qualitätssicherung:

- Darstellung der Managementstrukturen für die Konzepterstellung sowie für die geplante Umsetzung nach Konzepterstellung (inkl. möglicher Verankerung in diversen Prozessen und Leitbildern)
- Darstellung des geplanten Projektteams und dessen Qualifikationen
- Darstellung der geplanten Maßnahmen, um gute Anpassung sicherzustellen (siehe Anhang 4)
- Struktur der geplanten öffentlich-öffentlichen Partnerschaft und Darstellung der generellen Bereitschaft der Gemeinden dazu

Angaben zur Bewusstseinsbildung:

- Darstellung geplanter bewusstseinsbildender Maßnahmen (Definition der Zielgruppe plus geplante Ansprache dieser) während der Erstellung des detaillierten Klimawandel-Anpassungskonzepts. Hier sind zumindest zwei Aktivitäten vorzusehen.

Angaben zur Additionalität der Maßnahmen:

- Die einreichende Region muss darstellen, inwieweit die Unterstützung durch den Klima- und Energiefonds zu zusätzlichen Maßnahmen führt. Es muss gewährleistet werden, dass bestehende Programme und Tätigkeiten nicht durch die Mittel des Klima- und Energiefonds kofinanziert werden, sondern neue, zusätzliche Aktivitäten entstehen. Eine klare finanzielle Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten und sonstigen öffentlichen Unterstützungen muss über die gesamte Projektlaufzeit lückenlos nachweisbar sein.

ANHANG 2:

Inhalt des Klimawandel-Anpassungskonzepts (nach Zusage für Konzepterstellung)

Das Klimawandel-Anpassungskonzept ist von der Klimawandel-Anpassungsmodellregion auf Basis des Grobkonzepts (= Antrag) zu erarbeiten und stellt das Ergebnis der Programmphase 1 dar. Dieses Konzept kann entweder durch festgelegte Anpassungsmodellregions-ManagerInnen erstellt werden oder über einen Auftrag. Für die Einhaltung der Vorgaben des Bundesvergabegesetzes ist die Region selbst verantwortlich.

Die Serviceplattform unterstützt und berät, soweit möglich, bei der Erstellung des Klimawandel-Anpassungskonzepts. Für die Erstellung des Konzepts und dessen Inhalt ist jedoch die jeweilige Klimawandel-Anpassungsmodellregion verantwortlich. Im Rahmen der Projektauswahl können für die Erstellung der Klimawandel-Anpassungskonzepte Auflagen erteilt werden, die bei der Erstellung zu berücksichtigen sind.

Die genaue inhaltliche Ausformulierung und Fokussierung des Klimawandel-Anpassungskonzepts obliegt der jeweiligen Klimawandel-Anpassungsmodellregion.

Das Konzept muss aber zumindest folgende Punkte umfassen:

- Darstellung des Status quo.
- „Prognose“ 2050 – Skizzierung des regionalen Klimas 2050 auf Basis von Klimaszenarien sowie der geplanten Entwicklung der Region bis 2050 (Bevölkerungswachstum, wirtschaftliche Schwerpunkte, touristische Ausrichtung etc.) und daraus abgeleitet Identifikation möglicher Problemfelder (z. B. Wasserknappheit, Hitze, Häufung von Starkregenereignissen etc.) sowie möglicher positiver Auswirkungen.
- Beschreibung der sich durch ein verändertes regionales Klima allfällig ergebenden Chancen.
- Entwicklung, Darstellung und Bewertung von regionalen Anpassungsoptionen.
- Identifizierung und Beschreibung von Schwerpunktsetzungen mit zumindest 10 konkreten Anpassungsmaßnahmen aus den Maßnahmenoptionen, welche auch innerhalb von zwei Jahren umgesetzt werden können und den Kriterien der guten Anpassung entsprechen. Darstellung der Kohärenz mit der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.

- Darstellung der Abstimmung mit den Anpassungsstrategien der Länder und die geplante zukünftige Zusammenarbeit mit den entsprechenden Landesstellen.
- Zeitliche und organisatorische Planung der Schwerpunktsetzungen inkl. der Darstellung der nötigen Finanzierung unter Berücksichtigung von verfügbaren Förderungen.
- Kommunikations- und Bewusstseinsbildungskonzept für die Vorbereitung und Begleitung der Umsetzung der geplanten Schwerpunktsetzungen.
- Managementstrukturen, Know-how (intern, externe PartnerInnen).
- Nennung von Klimawandel-AnpassungsmanagerInnen, Darstellung der Kompetenz und des Aufgabenprofils; ausreichende Darstellung, dass die Tätigkeiten vor Ort stattfinden, Büro-Infrastruktur vorhanden ist und die Klimawandel-AnpassungsmanagerInnen über die notwendigen Ressourcen (v. a. Zeit) verfügen (Anforderungsprofil an den/die KAM: siehe Anhang 3).
- Beschreibung der Trägerschaft (Ziele, Aufgaben, Finanzierung etc.), Darstellung, ob Trägerstruktur neu ist oder in bestehende Strukturen und/oder in regionale Netzwerke integriert wird.
- interne Evaluierung und Erfolgskontrolle.

Hinweis:

Um die regionale Verfügbarkeit und Identifikation mit der Region zu gewährleisten, ist die Betreuung mehrerer KLAR!s durch dieselben Klimawandel-AnpassungsmanagerIn nicht zulässig.

ANHANG 3:

Aufgaben Klimawandel- AnpassungsmanagerIn (KAM)

Die Anstellung von Klimawandel-AnpassungsmanagerInnen ist in Phase 1 des Programms noch nicht zwingend erforderlich, jedoch möglich. In weiterer Folge wird ab der Phase 2 die Einstellung eines/einer KAM (Teil- oder Vollzeit) obligatorisch.

Das Aufgabengebiet des/der KAM umfasst unter anderem:

- Koordinierung, Planung und Erstellung und Kommunikation eines Klimawandel-Anpassungskonzepts (Phase 1, sofern ein/e KAM für Phase 1 eingestellt wird)
 - Initiierung, Koordinierung und Umsetzung von Projekten im Bereich Klimawandel-Anpassung, insbesondere jene Maßnahmen aus dem Klimawandel-Anpassungskonzept
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung sowie zur Verbreitung von Projektergebnissen der Klimawandel-Anpassungsmodellregion. Verbreitung von Informationsmaterial und begleitende Bewusstseinsbildungsmaßnahmen. Gegebenenfalls Anpassung von Informationen auf die regionalen Besonderheiten und Informationsbedürfnisse
 - Durchführung von Vernetzungworkshops und Informationsveranstaltungen für die regionalen EntscheidungsträgerInnen sowie die Bevölkerung
 - Durchführung von Planungs- und Evaluierungworkshops mit relevanten AkteurInnen
 - Teilnahme an Schulungs- und Vernetzungstreffen der KLAR!
 - Austausch und Abstimmung mit der Serviceplattform
 - Erhebung, Darstellung und Bewertung von regionalen Anpassungsoptionen, auch im Austausch mit der Serviceplattform
- Schaffung und Festigung von geeigneten Strukturen für regionale Klimawandel-Anpassung
 - Know-how-Vertiefung in der Region für Umsetzungsprojekte
 - Zusammenarbeit mit Politik, Verwaltung und lokalen Stakeholdern in für die Anpassung regional relevanten Bereichen
 - Einrichtung und Betreuung einer Informationsstelle (erst ab Phase 2)

Anforderungsprofil:

- Matura erwünscht; technisches, naturwissenschaftliches, wirtschaftliches oder kommunikationswissenschaftliches Studium von Vorteil
- fundiertes Basiswissen bzw. Zusatzausbildung in den Bereichen Klimaschutz, Klimawandel oder Klimawandel-Anpassung von Vorteil
- Erfahrung im Projektmanagement
- Erfahrung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
- guter Einblick in die österreichische Förderlandschaft
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- hohe Präsentations- und Kommunikationsfähigkeiten
- Hands-on-Mentalität
- regionale Verbundenheit, sehr gute Regionskenntnisse
- selbstständige und eigenverantwortliche Aufgabenausführung
- Erfahrungen mit Politik und öffentlicher Verwaltung auf Gemeindeebene

ANHANG 4: Gute Anpassungspraxis

Im Rahmen des KLAR! Programmes werden nur Maßnahmen der guten Anpassungspraxis unterstützt. Dadurch wird Fehlanpassung soweit wie möglich vermieden. Um diese gute Anpassungspraxis zu gewährleisten, sind sämtliche (potenzielle) Maßnahmen im Vorfeld aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und zu überprüfen.

Folgende Kriterien stehen für eine gute Anpassungspraxis und **müssen – sofern für die jeweilige Anpassungsmaßnahme relevant** – erfüllt sein und sind Voraussetzung für eine allfällige Förderung im Rahmen von KLAR!:

Maßnahmen

- entsprechen den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung und achten darauf, dass sie den Bedürfnissen der heutigen Generation entsprechen, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen,
- reduzieren die Betroffenheit durch die Folgen des Klimawandels kurz- und langfristig oder nutzen mögliche Chancen und sind wirksam,
- verlagern die Betroffenheit durch die Auswirkungen des Klimawandels nicht in benachbarte/andere Regionen, z. B. durch Hochwasserschutzbauten im Oberlauf,
- führen weder direkt noch indirekt zu einer Erhöhung der Treibhausgasemissionen und erschweren weder die Durchführung noch die Wirksamkeit von Klimaschutzmaßnahmen. Weiters wird die Wirkung von CO₂-Senken (Kohlenstoffaufnahme und -speicherung z. B. in Wäldern, Mooren) nicht vermindert,
- haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen sind ökologisch verträglich und führen nicht zu einer Beeinträchtigung von Ökosystemleistungen (z. B. Schutzwirkung des Waldes, Wasserspeicherkapazität von Ökosystemen, ...) oder der Biodiversität sowie z. B. zu einer höheren Schadstoffbelastung des Bodens oder der Luft,
- denken soziale Aspekte mit. Maßnahmen belasten verwundbare soziale Gruppen (z. B. einkommensschwache Schichten, alte Menschen, Kinder, Kranke ...) nicht überproportional,
- finden Akzeptanz in der Bevölkerung, alle betroffenen AkteurInnen sind eingebunden.

Folgende Kriterien sind wünschenswert und fließen positiv in die Bewertung durch die Jury ein:

Maßnahmen

- haben über ihr eigentliches Ziel hinaus weitere positive Effekte auf Umwelt und/oder Gesellschaft und verringern Konflikte um die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- berücksichtigen und nutzen positive Wechselwirkungen mit anderen Bereichen/Sektoren z. B. hat der Schutz vor Erosion positive Effekte auf Landwirtschaft, Straßen und Abwasserentsorgungsinfrastruktur, ...
- weisen eine gewisse Flexibilität auf, d. h. können nötigenfalls (mit relativ geringen Kosten) nachgesteuert, modifiziert oder optimiert werden.

Bei der Bewertung von Anpassungsmaßnahmen ist der Bezug zur regionalen Situation stets wesentlich. Je nach regionalen Gegebenheiten kann eine Maßnahme in einer Region gut, in einer anderen Region weniger gut geeignet sein. Die Serviceplattform berät bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:

Mag. Gernot Wörther

Grafische Bearbeitung:

angineering.net

Foto:

Dan the Drone

Simon Matzinger

Herstellungsort:

Wien, Oktober 2018

